

Visum zur Arbeitsplatzsuche gem. § 18 c AufenthG

WICHTIGER HINWEIS

Es können nur vollständige Anträge angenommen werden.

Alle Unterlagen müssen im Original und **zweifacher Kopie** vorgelegt werden.

Durch die vollständige Vorlage der unten genannten Unterlagen entsteht kein Anspruch auf Visumserteilung.

Bitte legen Sie Ihre Unterlagen in dieser Reihenfolge vor:

✓	
	2 vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare
	2 aktuelle Passfotos
	Gültige spanische Aufenthaltserlaubnis , falls abgelaufen mit Nachweis über die beantragte Verlängerung. Auch spanische D-Visa mit einer Mindestgültigkeit von 6 Monaten sind anerkannt
	Gültiger Reisepass Hinweis: Der Pass muss mindestens 9 Monate ab Einreise gültig sein, mindestens 2 leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt sein.
	Nachweise (auf Deutsch/Englisch oder mit Übersetzung ins Deutsche/Englische durch einen vereidigten Übersetzer) zu beruflichen und/oder akademischen Qualifikationen. Für Hochqualifizierte und Fachkräfte: Wenn Sie Ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, müssen Sie, um eine Arbeitserlaubnis und um somit ein Visum zu erhalten, nachweisen, dass Ihre Berufsausbildung mit einer deutschen vergleichbaren Berufsausbildung gleichwertig ist. Bitte lesen Sie hierzu unser Merkblatt „Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Deutschland“. Hochschulabschlüsse müssen in der Datenbank Anabin verifizierbar sein (öffentlich zugänglich unter http://anabin.kmk.org) Soweit Ihre berufliche und/oder akademische Qualifikation bei den o.g. Portalen aufgeführt ist, bitten wir um Vorlage eines Screenshots bei Visumbeantragung, aus dem hervorgeht, wie Ihre Qualifikationen für den deutschen Rechtsbereich bewertet werden. <u>Die Abfrage in ANABIN ist immer sowohl in Bezug auf den Abschluss als auch in Bezug auf die Hochschule durchzuführen.</u> Für einige Berufsgruppen (z.B. bei Ärzten, Apothekern etc.) ist eine Berufszulassung/Approbation

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

	erforderlich. Das Verfahren zum Erhalt dieser Berufszulassung ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Sie sollten sich hierzu vor Visumbeantragung informieren.
	Tabellarischer Lebenslauf (CV)
	Ausführliches Motivationsschreiben mit Angaben zur angestrebten Tätigkeit, Gründen für die Wahl Deutschlands als künftigen Arbeitsstandort und für die Wahl der angestrebten Tätigkeit. Soweit bereits vorhanden: Nachweis zu Kontakten zu in Deutschland ansässigen Firmen hinsichtlich Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
	Nachweis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung für die Dauer von sechs Monaten durch Kontoauszüge und Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate <u>oder</u> Verpflichtungserklärung gem. §§ 66-68 AufenthG. Es muss ein Mindestbetrag von 853 €/Monat (5.118 € für 6 Monate) nachgewiesen werden. Weitere Information finden Sie auf dem Merkblatt „Information zum Finanzierungsnachweis“.
	Angabe einer deutschen Adresse , von welcher aus die Arbeitsplatzsuche begonnen wird
	Spanisches polizeiliches Führungszeugnis mit Apostille (ohne Übersetzung)
	Nachweis der Krankenversicherung im Bundesgebiet (gültig für alle Schengen-Staaten ab Datum der Einreise für die Dauer von 6 Monaten, Mindestdeckungssumme von 30.000,- Euro)

Allgemeine Informationen:

Die Botschaft behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern.

Für den Visumantrag zur Arbeitsaufnahme werden Gebühren in Höhe von **75,- Euro** erhoben. Es handelt sich hierbei um eine Bearbeitungsgebühr. Die Rückerstattung ist ausgeschlossen. Die Gebühr muss bei Antragstellung bar oder mit Kreditkarte entrichtet werden. Zusätzlich können Auslagen in Höhe von **3,- Euro**, z.B. für Telekommunikations- oder Kopierkosten, fällig werden.

Erfahrungsgemäß nimmt die Bearbeitung **ca. 3-4 Wochen** in Anspruch. Die Botschaft kann nur vollständige Anträge bearbeiten, daher liegt es in Ihrem eigenen Interesse, alle oben genannten Unterlagen einzureichen.

Ein Visum zur Arbeitsaufnahme wird für die Dauer von sechs Monaten ausgestellt. Soweit binnen dieses Zeitraums ein der Qualifikation entsprechender Arbeitsplatz gefunden wird, kann die Ausstellung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Erwerbstätigkeit bei der für den deutschen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Andernfalls ist die Ausreise aus dem Bundesgebiet vor Ablauf der Visumgültigkeit erforderlich.

Öffnungszeiten der Visaabteilung

Montag – Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zur Antragstellung ist die vorherige Terminvereinbarung über unsere Website erforderlich:

www.spanien.diplo.de

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Tel.: 0034 91 557 90 00
Fax: 0034 91 319 75 08
E-Mail: info@madrid.diplo.de
www.spanien.diplo.de

Generalkonsulat Barcelona
Tel.: 0034 93 292 10 00
Fax: 0034 93 292 10 02
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
www.spanien.diplo.de

Konsulat Málaga
Tel.: 0034 952 363 591
Fax: 0034 952 320 033
E-Mail: info@malaga.diplo.de
www.spanien.diplo.de

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 0034 928 49 18 80
Fax: 0034 928 26 27 31
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
www.spanien.diplo.de

Konsulat Palma
Tel.: 0034 971 70 77 37
Fax: 0034 971 70 77 40
E-Mail: info@palma.diplo.de
www.spanien.diplo.de